

GR_GERICHTE SK2 2011 36 vom 23. November 2011

GR Gerichte, 2011-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2011_36

FR: GR_GERICHTE SK2 2011 36 du 23 novembre 2011

IT: GR_GERICHTE SK2 2011 36 del 23 novembre 2011

Regeste

Ausschluss von der Befragung | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

Erwägungen

E. 2

Die Staatsanwaltschaft Graubünden sei anzuweisen, die erste Einvernahme des Angeschuldigten 1 in Abwesenheit des Angeschuldigten 2 und dessen Rechtsvertretung durchzuführen sowie die Einvernahme des Angeschuldigten 2 ohne Anwesenheit des Angeschuldigten 1 und dessen Rechtsvertretung durchzuführen und die Einvernahme des Angeschuldigten 2 direkt im Anschluss an die Einvernahme des Angeschuldigten 1 anzusetzen, ohne Unterbrechung. Eventualiter: In jedem Fall sei durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen, dass der ersteinzuvernehmende Angeschuldigte 1 oder dessen Rechtsvertretung den zweiteinzuvernehmenden Angeschuldigten 2 und seine Rechtsvertretung nicht während der ersten Einvernahme oder einer allfälligen Pause während der ersten Einvernahme oder zwischen beiden Einvernahmen kontaktieren kann.

E. 2.1

Die Beschwerdeführer begründen ihrer Legitimation damit, dass bei einer Zulassung der Mitbeschuldigten eine absolute Anpassung des Aussageverhaltens beider Angeschuldigten und dadurch eine Kollusion aller derjenigen Tatbestandselemente ermöglicht würden, die nicht anderweitig, namentlich nicht durch Sachbeweise bewiesen werden könnten. Dadurch werde die Strafuntersuchung empfindlich gefährdet oder gar vereitelt und die Wahrheitsfindung verunmöglicht. Rechtsanwalt Cavegn, Verteidiger des Mitbeschuldigten Z., stellt sich dagegen auf den Standpunkt, die Privatklägerschaft habe nach der geltenden StPO überhaupt keinen Anspruch darauf, dass eine Einvernahme von Personen unter Ausschluss anderer im Sinne von Art. 146 StPO einer Einvernahme unter Teilnahme der Beschuldigten nach Art. 147 StPO vorgezogen werde. Es würde dem Sinn und Zweck der StPO denn auch zuwiderlaufen, wenn die Privatklägerschaft der verfahrensleitenden Behörde Vorschriften über die Art der Einvernahme bzw. deren Ermittlungen machen könnte. Damit fehle den Beschwerdeführern als Privatstrafkläger das Recht auf eine entsprechende Intervention, weshalb auf ihre Beschwerde mangels rechtlich geschützten Interesses nicht einzutreten sei.

E. 2.2

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts hat die geschädigte Person an der strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung des Beschuldigten grundsätzlich nur ein tatsächliches bzw. mittelbares, nicht aber ein rechtlich geschütztes Interesse, da der Strafanspruch allein dem Staat zusteht (BGE 136 IV 29 E. 1.7.2. S. 39). Die Wahrung dieses staatlichen Anspruchs ist demnach primär Sache der Strafverfolgungsbehörde.

Allerdings kann sich der Entscheid im Schuldpunkt auf die Beurteilung der Zivilforderung auswirken, auf deren Durchsetzung die geschädigte Person ein rechtlich geschütztes Interesse hat. Die StPO gewährt der geschädigten Person – sofern sie sich als Privatkläger-
Seite 7 — 12 schaft konstituiert – daher das Recht, den Entscheid im Schuld- und im Zivilpunkt anzufechten (Urteil des Bundesgerichts 6B_557/2010 vom 9. März 2011, E. 5.2). Mit der vorliegenden Beschwerde wird nicht ein Entscheid im Schuld- oder im Zivilpunkt angefochten, sondern Anordnungen bzw. eine Verfügung im Zusammenhang mit der Einvernahme von beschuldigten Personen, welche die Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion als verfahrensleitende Behörde getroffen bzw. erlassen hat. Diese dienen zu nichts anderem als dem Fortgang der Strafuntersuchung und somit der strafrechtlichen Verfolgung. An der strafrechtlichen Verfolgung an sich hat jedoch der Geschädigte bzw. die Privatklägerschaft dem Gesagten nach bloss ein tatsächliches bzw. mittelbares Interesse, nicht aber ein rechtlich geschütztes Interesse, welches für die Beschwerdelegitimation gemäss Art. 382 Abs. 2 StPO verlangt wird.

E. 2.3

Sind die Beschwerdeführer in der Sache selbst somit nicht zur Beschwerde legitimiert, so können sie lediglich die Verletzung von Rechten rügen, die ihnen als am Verfahren beteiligte Partei nach dem massgebenden Prozessrecht – das heisst vorliegend der StPO – oder unmittelbar aufgrund der Bundesverfassung (BV; SR 101) oder der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) zukommen. Das erforderliche rechtlich geschützte Interesse besteht diesfalls nicht aus einer Berechtigung in der Sache, sondern aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Zulässig sind dementsprechend Rügen formeller Natur, die von der Prüfung der Sache selber getrennt werden können. Nicht zu hören sind dagegen Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (Urteil des Bundesgerichts 1B_246/2011 vom 26. August 2011, E. 1.3). Die Beschwerdeführer rügen vorliegend eine Verletzung von Art. 146 Abs. 1 StPO. Sie machen insbesondere eine Ermessensunterschreitung des Staatsanwaltes geltend, da dieser offenbar davon ausgehe, dass Art. 147 StPO, welcher die Teilnahmerechte der Parteien an der Beweiserhebung regelt, stets den Vorrang habe gegenüber Art. 146 StPO.

E. 2.3.1

Art. 146 Abs. 1 StPO statuiert für alle Verfahrensabschnitte den Grundsatz der getrennten Einvernahme mehrerer Personen. In der Lehre wird überwiegend die Auffassung vertreten, bei Art. 146 Abs. 1 StPO handle es sich um eine Ordnungsvorschrift (Schmid, Praxiskommentar, N 1 zu Art. 146 StPO; Häring, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2010, N 1 zu Art. 146 StPO mit Hinweis auf Jositsch, Grundriss des

Seite 8 — 12 schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich 2009, N 292; a.M. Godenzi, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, N 4 zu Art. 146 StPO, die diese Vorschrift als Gültigkeitsvorschrift einstuft). Die Verletzung von Ordnungsvorschriften wird sodann nicht als Verletzung von Vorschriften, welche eigentlich schützenswerte Interessen der Verfahrensbeteiligten sichern, gesehen, sondern lediglich als Missachtung von bloss untergeordneten, im Prinzip allein die Abwicklung des Strafverfahrens sicherstellenden Regeln (Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich 2009, N 796).

Unter diesem Blickwinkel wäre für den vorliegenden Fall zu folgern, dass auch bei einer Verletzung von Art. 146 StPO durch die Staatsanwaltschaft keine rechtlich geschützten Interessen der Parteien betroffen sind und somit auch für die Privatklägerschaft keine Beschwerdelegitimation hergeleitet werden kann.

E. 2.3.2

Die Ablehnung der Beschwerdelegitimation allein gestützt auf die Qualifizierung von Art. 146 StPO als Ordnungsvorschrift greift vorliegend jedoch zu kurz. Vielmehr ist Art. 146 Abs. 1 StPO im Kontext mit Art. 147 StPO, welcher die Teilnahmerechte der Parteien an Beweiserhebungen regelt, zu beurteilen. Nach Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen (Art. 147 Abs. 1 StPO). Der Einvernahme kommt zweifelsfrei Beweisfunktion zu (Häring, a.a.O., N 6 vor Art. 142–146 StPO), weshalb die Teilnahmerechte zu beachten sind. Das Recht des Beschuldigten auf eine Konfrontation mit den Belastungszeugen einschliesslich der Möglichkeit zur Stellung von Zusatzfragen ergibt sich überdies bereits aus Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK. Entsprechend ist auch dann, wenn Aussagen von Beschuldigten gegen Mitbeschuldigte verwendet werden sollen, Letzteren die Teilnahme oder zumindest nachträglich das Konfrontationsrecht zu gewähren (Schmid, Handbuch, N 823 S. 346; ders., Praxiskommentar, N 5 zu Art. 147 StPO; Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, N 2 zu Art. 322 StPO; Häring, a.a.O., N 5 zu Art. 146 StPO). Wenn Art. 146 Abs. 1 StPO den Strafbehörden ermöglicht, die Beschuldigten oder andere Personen getrennt und nacheinander einzuvernehmen, so bedeutet dies nicht, dass die Teilnahmerechte der (Mit-)Beschuldigten oder der anderen Parteien unbeachtlich wären (Godenzi, a.a.O., N 2 zu Art. 146 StPO). Zwischen Art. 146 Abs. 1 StPO und Art. 147 Abs. 1 StPO besteht somit dahingehend ein Spannungsfeld.

Seite 9 — 12 Die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass der Entscheid darüber, ob und inwieweit die Teilnahmerechte von Art. 147 StPO im Zusammenhang mit Art. 146 StPO eingeschränkt werden können, in ihrem freien und durch die Rechtsmittelinstanz nicht überprüfbareren Ermessen liege (Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft, Ziff. 4, S. 2), greift zu kurz. Die Anwendung von Art. 146 Abs. 1 StPO durch die Strafbehörden ist durchaus einer richterlichen Überprüfung zugänglich, wenn sich eine Partei ihrerseits auf eine Verletzung ihrer Teilnahmerechte berufen kann. Dies stand beispielsweise im Raum bei den Sachverhalten, die den beiden von der Beschwerdeführerin eingelegten Entscheidungen des Obergerichts Zürich (vom 11. Mai 2011, ZR 2011 Nr. 39 S. 102 ff.) bzw. des Obergerichts Aargau (vom 19. Mai 2011, forumpenale 4/2011 S. 208 ff.) zu Grunde lagen. So war es dort jeweils der Mitbeschuldigte, welcher beantragt hatte, bei der Einvernahme des anderen Mitbeschuldigten teilnehmen zu können, was von der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden war und wogegen jeweils Beschwerde erhoben wurde. Die Beschwerdeführer konnten sich dabei auf das in Art. 147 Abs. 1 StPO stipulierte Teilnahmerecht berufen und geltend machen, durch ihren Ausschluss sei diese ihre rechtlich geschützten Interessen betreffende Norm verletzt worden. Der vorliegende Sachverhalt stellt sich in diesem Punkt gerade anders dar. Sowohl den Beschuldigten als auch der Privatklägerschaft wurde durch die fakultativen Vorladungen zu beiden Einvernahmen das Teilnahmerecht der Parteien gemäss Art. 147 StPO gewährt. Die Staatsanwaltschaft hat von der Möglichkeit der getrennten Einvernahme unter Ausschluss

des jeweiligen anderen Mitbeschuldigten, wie sie ihr Art. 146 Abs 1 StPO erlaubt hätte, keinen Gebrauch gemacht. Inwieweit dieses Vorgehen aus prozessökonomischen Gründen, wie dies die Staatsanwaltschaft geltend macht, und im Hinblick auf die Wahrheitsfindung sinnvoll ist, braucht an dieser Stelle nicht beurteilt zu werden. Massgebend ist, dass die Teilnahmerechte der Beschwerdeführerin nicht tangiert sind, sie aus Art. 146 Abs. 1 StPO jedoch keinen Anspruch ihrerseits darauf ableiten kann, dass die beiden Beschuldigten getrennt einvernommen werden müssten. Die Abwägung, ob eine getrennte Einvernahme nach Art. 146 Abs. 1 StPO vorgenommen werden soll, ist – soweit die Teilnahmerechte der Parteien nicht tangiert sind – Sache der verfahrensleitenden Strafbehörde. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Frage, inwieweit Massnahmen (beispielsweise im Sinne von Art. 146 Abs. 3 StPO) zur Reduktion der Kollusionsgefahr zu ergreifen sind. Der Privatklägerschaft kommt auch insoweit kein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung zu.

Seite 10 — 12

E. 2.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Privatklägerschaft vorliegend mangels eines rechtlich geschützten Interesses nicht beschwerdelegitimiert im Sinne von Art. 382 StPO ist. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

E. 3

Gemäss Art. 421 Abs. 1 StPO hat die Strafbehörde im Endentscheid von Amtes wegen über die Kostenfolgen zu befinden, der Kostenentscheid ergeht somit grundsätzlich mit der Hauptsache; dieser Grundsatz betrifft nach herrschender Auffassung über den Wortlaut hinaus auch die Entschädigungen (Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2010, N 3 zu Art. 421 StPO; Riklin, StPO Kommentar, Zürich 2010, N 1 zu Art. 421 StPO). Der vorliegende Beschwerdeentscheid ist kein verfahrenserledigender Entscheid, sondern stellt einen Rechtsmittelentscheid gegen eine Verfahrenshandlung bzw. verfahrensleitende Verfügung der Staatsanwaltschaft und damit gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 421 Abs. 2 lit. c StPO dar. Gemäss dieser Bestimmung kann die Kostenfestlegung im Rechtsmittelentscheid vorweggenommen werden. Gründe, welche vorliegend gegen eine solche Vorwegnahme sprechen, sind nicht ersichtlich. Somit ist nachfolgend auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden.

E. 3.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Verfahrensausgang nach gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorliegend zu Lasten der Beschwerdeführer (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gestützt auf den geltenden Gebührenrahmen von Fr. 1'000.– bis Fr. 5'000.– (Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren [VGS; BR 350.210]) erscheint vorliegend eine Gebühr von Fr. 2'000.– als angemessen.

E. 3.2

Auf Aufforderung hin seitens des Vorsitzenden der zuständigen II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden (Verfügung vom 17. Oktober 2011) reichten die beiden Beschuldigten bzw. ihre Rechtsvertretungen am 26. Oktober 2011 ihre Stellungnahmen ein und führten darin im Wesentlichen aus, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Die

beiden Beschuldigten sind folglich für ihre Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Aus den Stellungnahmen wird dabei ersichtlich, dass unterschiedlich grosser Aufwand entstanden ist, weshalb es vorliegend als angemessen erscheint, Z. mit Fr. 1'500.– und Y. mit Fr. 700.– zu entschädigen.

Seite 11 — 12 Für die ausseramtliche Entschädigung im Rechtsmittelverfahren verweist Art. 436 Abs. 1 StPO auf die Art. 429–432 StPO. Das Gesetz sieht in Art. 432 StPO keine allgemeine Entschädigungspflicht der Privatklägerschaft gegenüber der obsiegenden beschuldigten Person vor; die Privatklägerschaft wird nur entschädigungspflichtig für Aufwendungen, die durch Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden (Abs. 1), oder unter bestimmten Voraussetzungen bei Antragsdelikten (Abs. 2). Diese Regelung beruht auf der Überlegung, dass der Staat, dem die Strafverfolgung obliegt, grundsätzlich für die dadurch entstandenen finanziellen Einbussen aufzukommen hat (vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, 1085 ff., 1331). Sind die Voraussetzungen für eine Entschädigungspflicht der Privatklägerschaft nicht gegeben, wie dies vorliegend der Fall ist, so verbleibt es damit Sache des Staates, der obsiegenden beschuldigten Person Entschädigung zu gewähren (vgl. Schmid, Praxiskommentar, N 3 zu Art. 432 StPO; ebenso Griesser, in: Dönnatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, N 1 zu Art. 432 StPO). Die Entschädigungen an die Beschwerdegegner gehen somit vorliegend zu Lasten des Kantons Graubünden.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.